

Satzung für den Schulverein Gymnasium Hittfeld e.V. (Stand März 2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Schulverein Gymnasium Hittfeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hittfeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter VR 110 122 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gymnasiums Hittfeld. Gefördert werden sollen z.B. die Anschaffung von technischen Lehrmitteln, der musische Bereich und der Ausbau der Bücherei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft des öffentlichen Rechtes verwendet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen des § 58 AO zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder seines Vorstandes vertreten.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie können notwendige Auslagen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vergütet erhalten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand Beschlüsse in Abstimmung mit dem Beirat fassen; insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle können von jedem Mitglied auf Antrag innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, bis zur zweiten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die geschäftsfähig sind.

- (2) In einem Jahr stehen der Erste Vorsitzende und Schriftführer, im anderen Jahr stehen der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart zur Wahl.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern.
(2) Die Beiräte sollen jeweils aus der Schulleitung und dem Kollegium entsandt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Buchführung zu prüfen.
(2) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.
(3) Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
a) Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
b) Entlastung des Vorstandes;
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
f) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich, spätestens bis zum 31. März, stattzufinden. Der Vorstand hat die Einladung mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen zuvor an die zuletzt angegebene Adresse der Mitglieder abzusenden.
(2) Jedes Mitglied kann bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) Anträge für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stellen, welche in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder mindestens 5 Mitgliedern einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen zuvor an zuletzt angegebene Adresse der Mitglieder zu senden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet, der einen Protokollführer bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine Kopie der Niederschrift kann im Schulsekretariat eingesehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hittfeld, den 22.03.06